

September 2022

Meldepflichtige Infektionskrankheiten

Liebe Eltern,

in diesem Schreiben möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass das Infektionsschutzgesetz vorschreibt, dass Eltern / Erziehungsberechtigte dazu verpflichtet sind, der Schule jede möglicherweise ansteckende Erkrankung möglichst frühzeitig zu melden. Liegt eine der unten aufgeführten Infektionskrankheiten bei Ihrem Kind vor, müssen Sie diese sofort telefonisch der Schule melden. Gesetzliche Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz, insbesondere § 34 Meldepflichtige Krankheiten. Dort heißt es:

Personen, bei denen der Verdacht oder die Erkrankung an

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Hepatitis A oder E
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte der Haut)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes- Infektionen (Mandelentzündung)
- Shigellose (Ruhr)
- Tuberkulose der Lunge (wenn ansteckend)
- Typhus abdominalis
- Windpocken

besteht oder die verlaust sind, **dürfen die Schule nicht besuchen**. Der Arzt wird mitteilen, wann das erkrankte Kind wieder in die Schule darf. Bei Scharlach und Windpocken dürfen auch die selbst nicht erkrankten Geschwisterkinder oder Eltern, also die Kontaktpersonen des gleichen Haushaltes, die Schule nicht betreten, bis ein Arztattest vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Straub-Erb, Rektorin